

Satzung des Vereins „Yoga Forum München Teacher Association e.V.“

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Yoga Forum München Teacher Association“ und agiert als Berufs- und Fachverband.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

Er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.

Der Sitz des Vereins befindet sich in München.

§2 Zweck und Ziele

(1) Zweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung, insbesondere der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung sowie Vertretung der beruflichen Interessen der Lehrenden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Verbreitung und Pflege der Yoga-Lehre auf wissenschaftlichem Niveau, insbesondere durch den qualitativ hochstehenden Yogaunterricht der Mitglieder in Theorie und Praxis.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

(2) Ziele:

- 1) Aufbau und Pflege eines Berufs- und Fachverbands für Yoga-Lehrende, die am Yoga Forum München e.V. ausgebildet wurden oder werden.
- 2) Verbreiten und Stärken der öffentlichen Wahrnehmung von Yoga in der Tradition des Yoga Forum München e.V. in Theorie und Praxis, mit dem Ziel der Sicherung und Positionierung des hohen Qualitätsstandards in der Lehre von Yoga auf wissenschaftlichem Niveau.
- 3) Vernetzung und Austausch unter den Mitgliedern.
- 4) Der Verein arbeitet in Abstimmung und mit Unterstützung des „Yoga Forum München e.V.“ - insbesondere im Bereich der Weiterbildung.
- 5) Vermittlung von Yoga-SchülerInnen und Yoga-Lehrenden
- 6) Interessensvertretung auf internationaler, Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Mitglieder in der Ausbildung, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder, sowie Ehrenpräsident/in.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die eine Ausbildung beim Yoga Forum München e.V. abgeschlossen haben. Sie haben aktives und passives Wahlrecht bei Mitgliederversammlungen.
- (3) „Mitglieder in der Ausbildung“ sind natürliche Personen, die eine Ausbildung am Yoga Forum München e.V. absolvieren oder diese gerade abschließen. Sie haben aktives, aber kein passives Wahlrecht.
- (4) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Institutionen sein, welche die Interessen des Vereins fördern und unterstützen; diese besitzen kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht.
- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder haben das aktive Wahlrecht. Sie müssen keine Mitgliedsbeiträge leisten.
- (6) Ein Ehrenpräsident/eine Ehrenpräsidentin können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Er/Sie hat kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht. Er/Sie kann in allen Gremien des Vereins beratend teilnehmen.
- (7) Über die Aufnahme in den Verein wird vom Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs entschieden. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Begründung ablehnen.

Austritt und Ausschluss:

- (8) Der Austritt kann jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Sie ist an eine Frist von 6 Wochen gebunden.
- (9) Unterjährig kann die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag ohne Einhaltung von Fristen ruhen.
- (10) Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Satzungsinhalte oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung fällt den Ausschlussentscheid.

Erlöschen der Mitgliedschaft:

- (11) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- (12) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§4 Mittel des Vereins

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitglieder- und Förderbeiträgen
- Spenden und Subventionen
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von laufenden, jährlichen Geldbeiträgen zu leisten.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Haftungsausschluss: Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weiter ist eine Person als Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu benennen. Der Kassenprüfer ist kein Mitglied des Vorstands.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister(in).
- (2) Die Vorstands-Mitglieder vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Die Aufgabenteilung regelt der Vorstand im Innenverhältnis.

§7 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beim Führen seiner Geschäfte an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat die wirksamen Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er hat dem Verein, das heißt der Mitgliederversammlung, Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (2) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäß dieser Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- (3) Im Übrigen werden die Rechte, Pflichten und Arbeitsweisen des Vorstands in einer Geschäftsordnung festgehalten.

§8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (2) Wiederwahlen sind möglich.
- (3) Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- (4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein/Eine SchriftführerIn wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gemäss DSGVO geschütztem Kommunikationsraum via Zoom oder Skype) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die

- erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (8) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen
 - (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§10 Kassenführung und -prüfung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und jährlich einen Kassenbericht zu erstellen.
- (2) Der geprüfte Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands vorzulegen.

§11 Versöhnungsteam

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Versöhnungsteam.
- (2) Das Versöhnungsteam setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Monaten dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese haben sich auf einen Vorsitzenden des Versöhnungsteams zu einigen.
- (3) Das Versöhnungsteam hat den Streitparteien beidseitiges Gehör zu gewähren und fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner 3 Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt. Für Rechtsstreitigkeiten steht nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Versöhnungsteams der ordentliche Rechtsweg offen, sofern das Verfahren nicht früher beendet ist.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Yoga Forum München e.V.“ das es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Diese Satzung wurde an der virtuellen Gründungsversammlung vom 13. Februar 2021 angenommen und ist zu diesem Datum in Kraft getreten.